

## Allgemeine Auskunft

Telefon: +43 (0)1 534 24 - 76 | Mo-Do 8-16 Uhr, Fr 8-14 Uhr  
Persönlich: Dresdner Straße 87, 1200 Wien | Mo-Do 8-15 Uhr, Fr 8-14 Uhr  
[www.patentamt.at](http://www.patentamt.at) | [info@patentamt.at](mailto:info@patentamt.at)

### Können Sie eine Kommode oder ein LEGO®-Modell ohne Beschreibung zusammenstellen?

### Können Sie ein technisches Gerät ohne Bedienungsanleitung in Betrieb nehmen?

Nein, denn Sie haben die Kommode oder das technische Gerät nicht entwickelt. Deshalb muss es Ihnen die- oder derjenige, die/der es entworfen hat, in Wort und Bild erklären, damit Sie es verstehen und bedienen können.

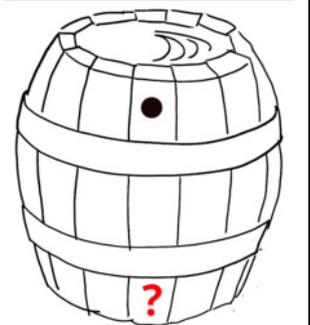
Genauso verhält es sich mit Ihrer Erfindung. Nur Sie haben den Überblick und Sie müssen Ihre Erfindung in Wort und Bild verständlich machen. Und dieses Wort und Bild muss eine fachlich qualifizierte Person befähigen, Ihre Erfindung **ohne Nachfragen** nachvollziehen und nacharbeiten zu können.

Deswegen gibt es nur eines zu beachten, das für eine erfolgreiche Anmeldung wichtig ist:

### Es kann KAUM ZU VIEL beschrieben sein, EHER NUR ZU WENIG!

Und dieses „zu wenig“ wirkt sich in den allermeisten Fällen nachteilig für den positiven Abschluss einer nationalen oder internationalen Patentanmeldung aus. Denn, wenn Sie mal Ihre Unterlagen hochgeladen haben, können Sie keine neuen Merkmale mehr hinzufügen.

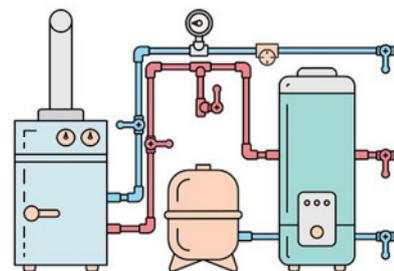
**Beispiel:** Stellen Sie sich vor, Sie melden eine Regentonne mit einer oberen Bohrung für den Wassereintritt an, vergessen aber die untere Bohrung für den Wasseraustritt zu erwähnen.  
Dieses „vergessene“ Merkmal ist verloren. Sie können es nicht mehr hinzufügen, auch, wenn es Ihnen nur logisch erscheint. Die Regentonne wird ihre Funktion nicht erfüllen. Es kommt höchstwahrscheinlich zu keiner Patentierung. Im Zweifelsfall erhalten Sie einen Schutz für eine Regentonne, die nur einen Zulauf, aber keinen Ablauf hat. Nur, würden Sie solch eine Regentonne kaufen?



### Welche Fehler sollten Sie also vermeiden, damit Ihre Anmeldung schlussendlich Erfolg hat?

1. Sie legen **nur Zeichnungen oder Fotos ohne Beschreibung** vor, aus denen nicht hervorgeht, was Sie eigentlich angemeldet haben, bzw. welcher Teil oder welche Teile Ihre Erfindung ausmachen. Können Sie nur anhand von Fotos einer Fabrik oder Anlage sagen, was dort hergestellt wird und wie es hergestellt wird? Wenn Sie im Nachhinein auch nur ein paar Sätze als Beschreibung hinzufügen würden, wäre das durch die ursprünglichen Zeichnungen nicht gedeckt und somit eine Überschreitung des ursprünglichen Inhalts. Auch, wenn die Zeichnungen oder Fotos viele Details zeigen, können sie eine genaue Beschreibung nicht ersetzen. In diesem Fall sagt ein Bild leider nicht mehr als tausend Worte.

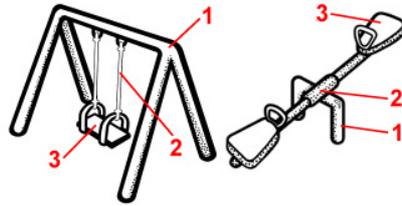
#### Beispiel:



Wissen Sie ohne zusätzliche Beschreibung, worin hier die Erfindung besteht?

2. Sie laden nur **eine knappe Beschreibung ohne Zeichnungen** hoch. Das ist, wie wenn Ihnen jemand den Weg ohne Karte erklärt. In manchen Fällen reicht eine gute Beschreibung vollkommen aus. Das ist aber eher die Ausnahme. Zeichnungen sind immens wichtig. Manchmal kommt es auch vor, dass aus Zeichnungen Merkmale entnommen werden können, die nicht beschrieben waren. Und das wirkt sich dann positiv auf eine etwaige Patentierung aus.

**Beispiel:** In der Beschreibung steht: Die Erfindung betrifft eine Schaukel. Diese weist ein Gestell (1), eine Aufhängung (2) und eine an der Aufhängung befestigte Sitzfläche (3) auf.



Ohne Zeichnungen passt die Beschreibung auf eine dieser zwei Schaukeln. Nur Sie wissen, welche Sie gemeint haben. Jemand anderer nicht. Würden Sie nachträglich eine Zeichnung von einer dieser Schaukeln einreichen, wäre dies wiederum eine Überschreitung.

3. Sie beschreiben ihre Erfindung mit **knappen Sätzen und einfachen Skizzen**, und offenbaren nicht alle Details. Somit kann niemand Ihre Erfindung nachvollziehen. Und sie MUSS nachvollziehbar sein, denn schließlich muss sie ja auch hergestellt werden können. Wenn Sie nach der Anmeldung noch Merkmale hinzufügen oder Ihre Erfindung erklären müssten, damit sie verstanden wird, dann ist der Offenbarungsgehalt nicht ausreichend und führt zu keiner Patentierung.

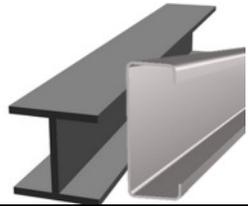
**Beispiel:** Es soll ein Verbrennungsmotor mit wenig Kraftstoffverbrauch geschützt werden. Das wird dadurch erreicht, dass vor dem Motor eine Benzinbehandlungs-Einheit eingebaut wird.



Wissen Sie, was eine Benzinbehandlungs-Einheit ist? Wahrscheinlich nicht, und jemand anderer auch nicht.

4. Sie beschreiben Ihre Erfindung nachvollziehbar, nehmen aber **nicht alle Ausgestaltungsmöglichkeiten** auf, weil Sie Ihnen nicht wichtig erscheinen, oder, weil Sie Ihren Fokus auf eine bestimmte Ausgestaltung richten. Im Zuge einer Recherche des Patentamtes wird Ihre Erfindung vollständig nachgewiesen. Es stellt sich aber heraus, dass die Ausgestaltungsmöglichkeiten, die Sie nicht erwähnt haben, patentierbar gewesen wären.

**Beispiel:** Sie melden einen Gepäckträger an der aus C-förmigen Profilen besteht. Sie hätten auch eine Ausbildung mit H-förmigen Profilen gehabt, haben diese aber nicht hinzugefügt. Im Zuge einer Recherche des Patentamtes stellt sich heraus, dass C-förmige Profile bereits bekannt sind. Eine Einschränkung auf H-förmige Profile ist nicht möglich, da Sie diese nicht geoffenbart haben. Wenn Sie die H-förmigen Profile im Zuge einer nationalen oder internationalen Patentanmeldung dann trotzdem hinzufügen, gehen Sie über den ursprünglichen Inhalt der Anmeldung hinaus, was unzulässig ist.



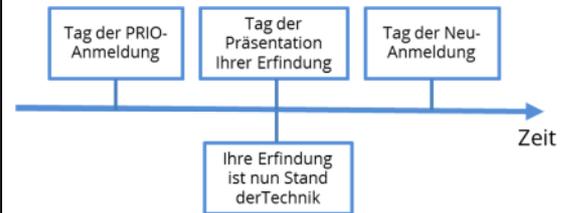
Das waren natürlich ein paar einfache Beispiele. Das Patentwesen bzw. die Erfindungen sind manchmal aber weitaus komplexer.

Abschließend gibt es noch einen Sonderpunkt, der in allen vier genannten Punkten zu Problemen führen kann. Nämlich, wenn Sie Ihre Erfindung nach der Anmeldung gleich oder ein bisschen später publik machen, sei es in einem Firmenprospekt, auf Ihrer Website, auf einer Messe, etc. In dem Moment, wo Sie das tun, gehört Ihre Erfindung zum Stand der Technik. Das führt dann zu „Problemen“, wenn Sie Ihre Erfindung im Rahmen einer Neuanmeldung verbessern oder weiter entwickeln wollen.

Ad 1-4. Was passieren kann, **wenn Sie Ihre Erfindung zu früh publizieren**

1. Sie geben bei Ihrer eigenen Publikation mehr Details preis, als Sie bei der Anmeldung angegeben haben. Somit können Sie sich diese Zusatzdetails nicht mehr schützen lassen. Sie sind bereits Stand der Technik, der von Ihnen selbst geschaffen wurde.

2. Sie veröffentlichen die Unterlagen Ihrer Anmeldung 1:1. Somit ist Ihre Erfindung bereits publik und Sie wissen noch nicht, ob der Offenbarungsgehalt der Anmeldung ausreichend war. Sie können Verbesserungen oder Weiterbildungen somit nur im Rahmen einer Neuanmeldung machen, wobei Ihre eigene Publikation als nächstliegender Stand der Technik zur Beurteilung herangezogen wird.



**Deswegen: Bei der Anmeldung so viele Details wie möglich! Bei einer öffentlichen Präsentation sollten Sie jedoch dann den Fokus eher darauf richten wie Ihre Erfindung aussieht, was sie kann, wie sie anzuwenden ist, welches Problem sie löst, etc.**

**Kurz: Welche Vorteile Ihre Erfindung bringt, aber nicht, warum oder wie diese Vorteile funktionieren.**